



II-11106 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

85 000/71-IV/9/93

Wien, am 30. August 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates,
Dr. Heinz F I S C H E R,

5121/AB

1993-09-07

zu 5251/J

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W I E N

Die Abgeordneten zum Nationalrat Christine HEINDL, Freundinnen und Freunde haben am 15. Juli 1993 unter der Nummer 5251/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den "Gedenkdienst" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Das Innenministerium ist mittlerweile das einzige, welches die Arbeit des Gedenkdienstes konkret unterstützt. Wird mit der erfolgreichen Arbeit und der Etablierung des Gedenkdienstes auch ein dem Aufwand entsprechender Prozentsatz für Verwaltungsspesen gewährt?
2. Zur Zeit arbeitet Dr. Andreas MAISLINGER ehrenamtlich als Initiator und Organisator des Vereins. Ist daran gedacht, seine der Republik Österreich dienliche Arbeit, die sich auf etwa fünf Stunden pro Tag belaufen dürfte, durch einen Werkvertrag zu bezahlen? Wenn ja, wann wird dieser Vertrag voraussichtlich abgeschlossen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Verein "Gedenkdienst" wurden für die Entsendung von Zivildienstpflichtigen an ausländische Gedenkstätten bisher antrags-

- 2 -

gemäß pro Zivildienstpflichtigem Subventionen von jeweils 100 000 S, insgesamt also 400 000 S, gewährt. Darüber hinaus liegt ein Ansuchen des Obmannes dieses Vereines, Herrn Dr. Andreas MAISLINGER, vom 28. April 1993 vor, mit dem dieser weitere Subventionen für 5 Zivildienstpflichtige, im Ausmaß von insgesamt 500 000 S, begehrt. Darunter befindet sich ein Zivildienstpflichtiger, der bei einer Einsatzstelle eingesetzt werden soll, die noch nicht anerkannt worden ist. Die Subventionierung dieses Einsatzes wird, soweit die Zivildienstpflichtigen in bereits anerkannten Einsatzstellen eingesetzt werden, nach Maßgabe vorhandener Budgetmittel ins Auge gefaßt. Eine weitergehende Subventionierung, insbesondere für Ausgaben im administrativen Bereich des Vereines, würde auch die budgetären Möglichkeiten des Innenressorts übersteigen; das nicht zuletzt auch im Hinblick auf Beispielsfolgerungen durch andere Trägerorganisationen eines solchen Auslandsdienstes nach § 12b ZDG, denen bisher keine Subventionen gewährt worden sind.

Zu Frage 2:

Die Frage, Herrn Dr. MAISLINGER als Initiator und Organisator des Vereines für seine der Republik Österreich dienliche Arbeit etwa in Form eines Werkvertrages zu unterstützen, wurde durch das Bundesministerium für Inneres überprüft. Diese Form ist aber aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Zur Zeit werden andere Möglichkeiten und Wege untersucht, Herrn Dr. MAISLINGER für seine verdienstvolle Tätigkeit durch das Bundesministerium für Inneres zu unterstützen.

FRANK GR